Ergänzung zu Anpflanzvorgaben im Bebauungsplan

Pflanzenliste für Hecke aus heimischen Gehölzen

Zielsetzung:	Förderung heimischer Laubsträucher als Bienenweide und Beitrag u. a. zum Vogelschutz
Pflanzhinweis:	Jede Strauchart in Gruppen pflanzen, niedrige Pflanzen außen setzen; 50 - 100 cm Abstand von der Grundstücksgrenze
Pflege:	Innerhalb von 8 - 10 Jahren abschnittsweise auf Stock setzen (Abschneiden in 20 - 30 cm Höhe); einzelne Sträucher wachsen lassen.

Wildsträucher (auch für Hecken)

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Schlehe (Prunus spinosa)	Höhe 1 - 3 m, Vogelschutzgehölz, Frühblüher, dichter Wuchs, Früchte eßbar (!)	sonnig, trockener Boden auf stickstoffarmen Böden
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Höhe 1 - 5 m, dichter Wuchs	sonnig, trockene Boden auf stickstoffarmen Böden
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Höhe 1 - 5 m, zierlich, robust	sonnige und trockene Standorte
Wildrose	Höhe 1 - 5 m, zierlich	sonnig
Holunder (Sambucus nigra)	Höhe 1 - 7 m	keine
Haselnuß (Corylus avellana)	Höhe 1 - 5 m	keine
Kornelkirsche (Cornus mas)	Höhe 1 - 5 m, zierlich	keine
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	Höhe 1 - 5 m	liebt sonnige, etwas trockene Standorte

An feuchten Standorten

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	Höhe 1 - 3 m, niedrig, zierlich	Halbschatten, feuchter Standort
Salweide (Salix caprea)	Höhe 1 - 7 m	Bachufer, hier unbedingt an beiden Uferabschnitten anpflanzen (sonst Uferabbruch)
Faulbaum (Rhamnus frangula)	Höhe 1 - 3 m, zierlich	kein Sandboden, feuchter Waldboden mit Halbschatten von Bäumen
Traubenkirsche (Prunus padus)	Höhe bis 10 m, Früchte eßbar	Bodenfeuchte, kein Sandboden

Zusätzlich im Schatten von Hauswand und Bäumen

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Höhe bis 6 m, zierlich, schöne Blüten und Früchte	liebt Waldboden, nicht auf Schutt
Hainbuche (Carpinus betulus)	Höhe bis 7 m	keine

Sonderform: Schnitthecke als Zaunersatz
Pflege 2 x im Jahr; geeignet hierfür sind nur: Hainbuche (Carpinus betulus) und Liguster (Liguster vulgare).

Pflanzenliste für heimische Laubbäume

Zielsetzung:	Förderung heimischer Laubbaumarten als Beitrag zu einem schönen Stadtbild und zur Verbesserung des Stadtklimas
Pflanzhinweis:	Untergrund ohne Bauschutt, mit Stammschutz, z.B. Stoffstücke, an 2 Pfleiepfähle anbinden
Pflege:	Den Wurzelbereich nicht mit Kies, Steinen o. ä. bedecken, nicht als Kompost- bzw. PKW-Stellplatz oder Lagerfläche benutzen; keine Rasendüngung

Für Gärten und Vorgärten und in 2 m Abstand von der Grundstücksgrenze bei Wurzelflächen von mindestens 3 x 3 m² bis ca. 5 x 5 m².

Eberesche (Höhe bis 16 m) (Sorbus aucuparia)	Feldahorn (Höhe bis 20 m) (Acer campestre)	Hainbuche (Höhe bis 20 m) (Carpinus betulus)
Schwarzerle (Höhe bis 20 m) (Alnus glutinosa) nur an Ufern!	Sandbirke (Höhe bis 18 m) (Betula pendula)	Walnuß (Höhe bis 25 m) (Juglans regia)
Hochstämmige Obstbaumsorten: Apfel, Birne, Pflaume (Höhe bis 20 m) (Stammlänge bei Pflanzung: 160 - 180 cm)		

Für größere Flächen von mind. 6 x 6 m² Wurzelfläche und mind. 4 m Abstand von der Grundstücksgrenze

Roßkastanie (Höhe bis 30 m) (Hippocastanum vulgare)	Stieleiche (Höhe bis 50 m) (Quercus robur)	Rotbuche (Höhe bis 40 m) (Fagus sylvatica)
Esche (Höhe bis 25 m) (Fraxinus excelsior)	Feld-Ulme (Höhe bis 30 m) (Ulmus campestris)	Sommerlinde (Höhe bis 40 m) (Tilia platyphyllos)
Winterlinde (Höhe bis 30 m) (Tilia cordata)	Spitzahorn (Höhe bis 25 m) (Acer platanoides)	Bergahorn (Höhe bis 30 m) (Acer pseudoplatanus)

Folgende Bäume erfüllen nicht die Pflanzvorgabe:
Halb- und niedrigstämmige Obstbäume
Baumarten aus den Alpen, dem Mittelmeerraum und außereuropäischen Regionen
Nadelbäume

Kletter- und Schlingpflanzen

über 10 m
Efeu (Hedera helix)
Knöterich (Polygonum aubertii)
Wilder Wein (Parthenocissus "Veitchii")

5 bis 10 m
Waldrebe (Clematis montana)
Blauregen (Wisteria sinensis)
Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla)
Trompetenblume (Campsis radicans)
Weinrebe (Vitis coignetiae)
Weintraube (Vitis vinifera)

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) in der z.Zt. gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)

Bebauungsplan Nr. 103/A der Stadt Löhne „Sanierungsgebiet Stadtkern Löhne -westlicher Teilbereich- vom 02.05.1985 einschließlich 1. Änderung vom 27.03.1987 und 2. Änderung vom 13.07.1990

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

MK1 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit (vertikaler) Nutzungsgliederung
- Im Erdgeschoß sind allgemein zulässig
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften (§ 7 (2) 2 BauNVO)
- Im Erdgeschoß können ausnahmsweise zugelassen werden
  - Nutzungen als Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 7 (2) 1 BauNVO)
  - Anlagen für kulturelle Zwecke (§ 7 (2) 4 BauNVO)
- Im Erdgeschoß sind alle sonstigen nach § 7 (2) BauNVO allgemein oder nach § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig
- Oberhalb des Erdgeschosses sind allgemein zulässig
  - alle Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO einschl. sonstiger Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO), mit Ausnahme von Tankstellen (§ 7 (2) 5 BauNVO)

MK2 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit (vertikaler) Nutzungsgliederung
- Im Erdgeschoß sind allgemein zulässig
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften (§ 7 (2) 2 BauNVO)
- Im Erdgeschoß können ausnahmsweise zugelassen werden
  - Nutzungen als Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 7 (2) 1 BauNVO)
  - Anlagen für kulturelle Zwecke (§ 7 (2) 4 BauNVO)
  - Tankstellen (§ 7 (3) 1 BauNVO)
  - Wohnungen (§ 7 (3) 2 BauNVO), die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 u. 7 fallen
- Oberhalb des Erdgeschosses sind allgemein zulässig
  alle Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO einschl. sonstiger Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO), mit Ausnahme von Tankstellen (§ 7 (2) 5 BauNVO)

MK3 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit Nutzungsgliederung
- Allgemein zulässig sind
  - alle Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO, mit Ausnahme von Tankstellen (§ 7 (2) 5 BauNVO)
  - sonstige Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO) oberhalb des Erdgeschosses
- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 7 (3) BauNVO sind nicht zulässig

MK4 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit Nutzungsgliederung
- Allgemein zulässig sind Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO einschließlich sonstiger Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO) mit Ausnahme von Tankstellen (§ 7 (2) 5 BauNVO)
- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 7 (3) BauNVO sind nicht zulässig

MK5 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit (vertikaler) Nutzungsgliederung
Hinweis: Als Erdgeschoß gilt das vom Geländeniveau der Bünder Straße/Schützenstraße zugängliche Geschoß!
- Im Erdgeschoß sind allgemein zulässig
  - Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO mit Ausnahme von Tankstellen und sonstigen Wohnungen (§ 7 (2) 5 u. 7 BauNVO)
- Im Erdgeschoß können ausnahmsweise zugelassen werden
  - Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) 6 u. 7 fallen (§ 7 (3) 2 BauNVO)
- Oberhalb des Erdgeschosses sind allgemein zulässig
  - alle Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO einschl. sonstiger Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO), mit Ausnahme von Tankstellen (§ 7 (2) 5 BauNVO)
- Unterhalb des Erdgeschosses sind allgemein zulässig
  - Nutzungen gem. § 7 (2) BauNVO mit Ausnahme von Tankstellen und sonstigen Wohnungen (§ 7 (2) 5 u. 7 BauNVO)

  Es können ausnahmsweise zugelassen werden
  - Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) 6 u. 7 fallen entsprechend § 7 (3) 2 BauNVO
- Unterhalb des Erdgeschosses sind ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 7 (3) BauNVO nicht zulässig (Tankstellen, sonstige Wohnungen)

MK6 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) mit Nutzungsgliederung
- Allgemein zulässig sind
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - Anlagen für kulturelle Zwecke (§ 7 (2) 4 BauNVO)
  - Vergnügungsstätten (§ 7 (2) 2 BauNVO)

  Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 7 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

z.B.: (III) IV III-V — Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 u. 20 BauNVO)
- (III) Vollgeschosse zwingend
- IV Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III-V Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 u. 18 BauNVO)

zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen mit einer Gründungstiefe von max. 55,0 m über NN

z.B. TH=74,6 — Traufhöhe als Höchstgrenze über NN
Hinweis: Traufhöhe = Schnittfläche zwischen Außenwand und Dachhaut

Abgrenzung zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen

z.B. GRZ 1,0 / z.B. GFZ (2,0) — Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl (§§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO); zulässige Grundflächenzahl/zul. Geschoßflächenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art und Maß)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)
Im Einzelfall können zur Gliederung der Baumassen folgende Ausnahmen zugelassen werden
- Zurücktreten von Gebäudeteilen hinter die Baulinie bis zu einer Tiefe von 1,50 m. Von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind die Arkadenbereiche
- Vortreten von Gebäudeteilen geringen Ausmaßes (z.B. Pfeiler) in der Erdgeschoßebene bis zu 0,30 m vor die Baulinie sowie Gesimse, Erker, Vordächer oberhalb der Erdgeschoßebene bis 1,0 m vor die Baulinie

Arkaden
Die lichte Höhe und Tiefe innerhalb des Arkadenbereiches beträgt mindestens 2,50 m
Innerhalb des Arkadenbereiches ist ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu begründen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind massive Garagenbaukörper unzulässig. Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

Firstrichtung
vorgeschriebene Firstrichtung des Hauptbaukörpers

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
- St/GSt — Fläche für Stellplätze/Gemeinschaftsstellplätze
- TGa — Tiefgarage

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Einrichtungen der Post
- Einrichtungen für kulturelle Zwecke (Werretalhalle)

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Sichtdreieck
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücksflächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehindernder Gelände ist ggf. abzutragen.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (Fällt die Straßenbegrenzungslinie mit einer Baulinie/Baugrenze zusammen, so ist diese dargestellt)

V — Verkehrsgrünfläche
Die innere Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen

- R/F — Fuß- und Radweg
- Fußgängerzone
- verkehrsberuhigter Bereich
- P — Parkplatz
- Einfahrt/Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
Zweckbestimmung: Elektrizität /ONS

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- private Grünfläche - gärtnerische Anlage

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
- G — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit innerhalb der Arkadenbereiche
- GF — Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Flurstücke 36 ,69 ,72 ,133 ,137 ,110 ,134

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Anordnung von Außenräumen/Außenwanddämmung von Aufenthaltsräumen/Abschirmung von Freisitzen

In den gekennzeichneten Gebieten sind Schlafräume ausschließlich zu den lärmabgewandten Baukörperseiten zu orientieren, sie sind zusätzlich mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten.
Sonstige Wohn- und Aufenthaltsräume sind, soweit eine geeignete Grundrißgestaltung dies zuläßt, zu lärmabgewandten Baukörperseiten zu belichten. Dies kann im Einzelfall z.B. auch durch Lichthöfe, Atriumanordnung o.ä. geschehen

z.B. V — Für Aufenthaltsräume dürfen entsprechend den in der Planzeichnung gekennzeichneten **Lärmpegelbereichen** die nachfolgenden Schalldämm-Maße für Außenwandteile gem. DIN 4109, Teil 6, nicht unterschritten werden.

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten: Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten: Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Raumarten: Büroräume u.ä.
		Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß des Gesamtaußenbauteils $R'_{w,res}$ in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	*)	50	45
VII	> 80	*)	*)	50

z.B. IV/II — Soweit die der Emissionsquelle vorgelagerte abschirmende Bebauung bereits realisiert ist, kann ausnahmsweise der niedrigere Lärmpegelbereich zu Grunde gelegt werden

Freisitze (Loggien, Balkone, (Dach-)Terrassen o.ä.) sind durch ihre Anordnung und Konstruktion in lärmgeschützter Lage zu errichten. Beispielhaft sind denkbar Loggien mit lärmreflektierender oder -absorbierender Brüstungsausbildung, Wintergartenkonstruktionen (diese können bei entsprechender Belichtung als Schallschutz für nachgelagerte Aufenthaltsräume dienen), atriumähnliche Dacheinschnitte

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB

Allgemeines
- Zur Anpflanzung sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 0,15 m - gemessen in 1,0 m Höhe - anzupflanzen
- Zur Anpflanzung sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubsträucher und Heckenstrukturen zu verwenden
- Hinweis: Eine -nicht abschließende- Aufzählung standortgerechter, heimischer Laubbäume und Sträucher ergibt sich aus der anliegenden Pflanzliste
- Die Anpflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung zu erfolgen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen

anzupflanzender Baum
- Abweichungen vom festgesetzten Standort können in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden

anzupflanzende Hecke

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltender Baum

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) 1 u. § 81 (4) BauONW)

1. Dachgestaltung

GD — Nur geneigte Dachflächen sind zulässig (Satteldach, Walmdach, Pultdach, Mansarddach)

Die Dachflächen der zusammenhängenden Baukörper innerhalb der geschlossenen Bauweise sind jeweils einheitlich in Material und Farbton zu gestalten. Als Material sind nur Dachziegel bzw. Betondachsteine oder Schiefermaterial zu verwenden. Zulässig sind schwarze, anthrazit- und dunkelbraune Dacheindeckungsmaterialien. Zulässig sind in den $MK_{4/5}$-Gebieten (Eckbereich Schützenstraße) auch rote/rotbraune Farbtöne.

Dachaufbauten und -einschnitte sind für geneigte Dachflächen zulässig

2. Äußere Wandflächen

- Die Verwendung greller, das Ortsbild beeinträchtigender Farben ist nicht zulässig. Zusammenhängende Baukörper sind jeweils einheitlich in Material und Farbe zu gestalten.
  Äußere Wandflächen sind in Putz, Mauerwerk/Klinker oder Natursteinplatten herzustellen. Für untergeordnete Wandteile sind darüber hinaus Schiefer bzw. Schieferimitationen und Holz zulässig
- Farbgestaltung:
  rote, rotbraune und braune Klinker- bzw. Sichtmauerwerksflächen sowie weiße oder beigefarbene Putzflächen, sowie für Platten natürliche, helle Sandsteinfarben
- Vertikal angeordnete Rankgitter bzw. Rankgerüste (zur Fassadenbegrünung) sind zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig bis zur Unterkante Fenster des 1. Obergeschosses. Firmentypische Embleme und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Erscheinungsbild des Baukörpers nicht beeinträchtigen. Werbeanlagen mit wechselndem oder blinkendem Licht sind unzulässig. § 13 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) bleibt unberührt.

4. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

- Soweit der Baukörper hinter die festgesetzte Baugrenze/Baulinie verspringt, ist die entstehende nicht überbaute Fläche in einheitlicher Gestaltung mit der öffentlichen Verkehrsfläche zu befestigen.
  Die Fläche innerhalb der Arkaden ist in einheitlicher Gestaltung mit der öffentlichen Verkehrsfläche zu befestigen
- Offene Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Pflaster mit Breitfugen (mind. 1,5 cm Breite) zu befestigen

C. Planaufhebung

Mit Inkrafttreten der 3. Planänderung werden für ihren Geltungsbereich alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 103/A der Stadt Löhne „Sanierungsgebiet Stadtkern Löhne - westlicher Teilbereich-" einschließlich der 1. u. 2. Änderung aufgehoben.

D. Nachrichtliche Übernahmen

- Bahnanlagen (DB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Altablagerung
  > 38.18/M.B.8 = Trümmerschutt, Bauschutt u. Hausmüll
- SAN — Sanierungsgebiet
  Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet der Stadt Löhne (Satzung vom 12.01.1977)

Im Bereich zwischen Bünder Straße, Schützenstraße und dem vorhandenen Postgebäude verläuft (diagonal) ein verrohrter Wasserlauf. Bei einer Bebauung des Eckgrundstückes zwischen Bünder- und Schützenstraße sind die zuständigen Dienststellen zu beteiligen.

E. Sonstige Darstellungen und Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103/A
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Höhenschichtlinien
- Maßangaben in Metern
- Anschüttung/Böschung
- Wasserfläche

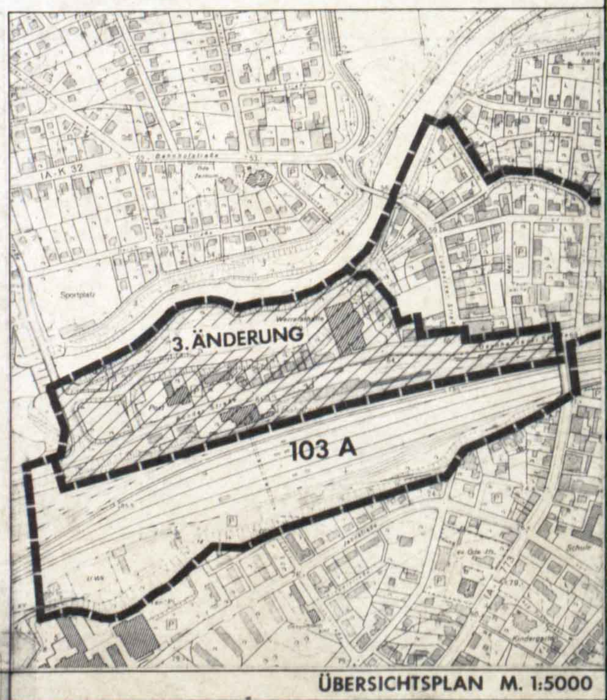

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

BESCHEINIGUNGEN

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Löhne, den 08.02.1995 (S) gez. Schumann Öff. best. Vermessungsing.	Planentwurf: Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Amt für Planung und Stadtentwicklung. Löhne, den 13.12.1994 (S) Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Im Auftrag: gez. Helten	Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschluß des Rates der Stadt Löhne vom 28.03.90. u. 17.05.94.* durchgeführt worden. *NEUABGRENZG. ÄNDER. BEREICH. Löhne, den 13.12.1994 (S) Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Im Auftrag: gez. Helten	Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches hat am 15.08.93. stattgefunden. Daneben sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 16.08.93 bis 24.09.93. öffentlich dargelegt worden. Löhne, den 13.12.1994 (S) Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Im Auftrag: gez. Helten	Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf einschl. der Begründung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.08.94. bis 23.09.1994 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 12.08.94. ortsüblich bekanntgemacht worden. Löhne, den 13.12.1994 (S) Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Im Auftrag: gez. Helten	Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Löhne am 13.12.1994 als Satzung beschlossen worden. Löhne, den 13.12.1994 gez. Hamel Bürgermeister gez. Schewe Ratsmitglied (S) gez. Bünz Schriftführer	Diese Bebauungsplanänderung ist gem. am 21.02.1995 gem. § 11 des Baugesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden, siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 05.05.1995 Az.: 35.21.11 - 306/L.26. Detmold, den 05.05.1995 Der Regierungspräsident Im Auftrag: (S) gez. Klemm	Gem. § 12 des Baugesetzbuches sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus. Löhne, den 15.07.1995 Stadt Löhne Der Bürgermeister (S) gez. Hamel	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar vom 22.08.1994 und den Ergänzungen lt. Ratsbeschluß vom 13.12.1994 wird bescheinigt. Löhne, den 31.01.1995 Stadt Löhne - Der Stadtdirektor - Im Auftrag: (S) gez. Helten	Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der hierzu herbeigeführte Beitrittsbeschluß des Stadtrates, Ort und Zeit der Auslegung am 15.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus. Löhne, den 15.07.1995 Stadt Löhne Der Bürgermeister (S) gez. Hamel

STADT LÖHNE

GEM. GOHFELD — FLUR 25, 26

BEBAUUNGSPLAN NR. 103 / A

SANIERUNGSGEBIET STADTKERN LÖHNE
— WESTLICHER TEILBEREICH —
3. ÄNDERUNG

. AUSFERTIGUNG

PLANUNTERLAGE M. 1:500	22.08.94. WE.
STAND: 1994	
ERGÄNZT: 1994	18.11.94. WE.